

**Protokoll  
der 5. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates**

am : 05.02.2025  
im: Sitzungssaal im Rathaus  
Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 19:05 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

**Anwesend: 18**

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Erik Aurin

Frau Katrin Aurin

Frau Cornelia Fiedler

Frau Marion Fröbel

Herr Ronny Geidelt

ab TOP 2

Herr Lutz Herklotz

Herr Daniel Kriesch

Frau Uta Kunze

Frau Brigitte Lipeck

Frau Maria Mendrok

Frau Angelika Meyer-Overheu

Herr Andreas Overheu

Herr Mirko Rackwitz

Herr Michael Schütt

Herr Andreas Weidmann

Frau Anett Wießner

Herr Bernd Zenkner

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Tina Freytag

Frau Claudia Funk

Herr Christoph Krzikalla

Herr Tino Preikschat

Herr Ronald Schindler

**Abwesend:**

Gemeinderäte

Herr Joachim Rietz

entschuldigt - privat verhindert

Besucher: 7

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt

wurden. Mit anfänglich 17 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderätin Lipeck und Gemeinderat Rackwitz bestellt.

## **1. Protokollbestätigung**

### **1.1. 3. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.10.2024 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 3. nicht öffentlichen Sitzung vom 29.10.2024**

Das Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.10.2024 wird bestätigt. Beschlüsse aus der 3. nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.10.2024 gibt es keine bekannt zu geben.

### **1.2. 4. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.12.2024 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 4. nicht öffentlichen Sitzung vom 04.12.2024**

Das Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 04.12.2024 wird bestätigt. Beschlüsse aus der 4. nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 04.12.2024 gibt es keine bekannt zu geben.

## **2. Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister Herr Zenker gibt einen Rückblick auf die Ereignisse der vergangenen Wochen. Das waren u.a. am:

06.-08.12.2024	Weinböhlaer Weihnachtsmarkt
08.12.2024	Weihnachtskonzert der Chorgemeinschaft Coswig Weinböhla e.V.
14./15.12.2024	Kreisrammlerschau des Kreisverbandes Dresden – Meißen
07.01.2025	Sternsinger zu Gast im Rathaus
12.01.2025	24. Neujahrstreffen
01.02.2025	Jahrmarktparty - Jubiläumsveranstaltung "675 Jahre Weinböhla & 55+1 Jahre Weinböhlaer Karnevalsverein"

Anschließend gibt Bürgermeister Herr Zenker eine Vorschau auf anstehende Veranstaltungen im Ort:

23.02.2025	Bundestagswahl
05.03.2025	Aschermittwoch – Beendigung des Karnevalssaison
12.03.2025	feierliche Einweihung des Sozialgebäude Bauhof

Gemeinderätin Frau Lipeck lobt die Veranstaltungen im Rahmen des lebendigen Weinböhlaer Adventskalenders. Es waren großartige Überraschungen und schöne gemeinsame Stunden.

## **3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18-2024 'Gesundheitshaus und Nahversorgung Köhlerstraße'**

### **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 1 BauGB**

#### **Vorlage: 0046/2025**

Bauamtsleiter Herr Krzikalla stellt den Anwesenden den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes 18/2024 „Gesundheitshaus und Nachversorgung Köhlerstraße“ ausführlich vor.

An der Köhlerstraße in Weinböhla, unmittelbar anschließend an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 11/2019 ‚Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße‘ soll, wie im Einzelhandelskonzept der Gemeinde Weinböhla vorgesehen, ein Standort für einen Nahversorger mit maximal 799 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sowie eine medizinische Versorgungseinheit als Gesundheitshaus mit Apotheke und Einzelhandelsflächen im Erdgeschoss entstehen. Forciert durch die Schließung der einzigen Bäckerei im Zuge der Köhlerstraße ist nunmehr der Bedarf einer adäquaten Nahversorgung für diese wichtige überregionale Verbindung zwischen dem Elbtal und dem Moritzburger Hochland größer

denn je. Zudem soll zusätzlicher Wohnraum in Form von drei Mehrfamilienhäusern geschaffen werden.

Die Errichtung eines Gesundheitshauses ist geboten, da sich bereits ein ausgeprägter (Fach-)Ärztmangel anbahnt, welcher sich durch weitere altersbedingte Tätigkeitsaufgaben dramatisieren wird. Die Gemeinde Weinböhl ist um eine möglichst ausgewogene medizinische Versorgung im Gemeindegebiet bemüht, insbesondere da es gegenwärtig im östlichen Gemeindegebiet überhaupt keine entsprechende Versorgung gibt. Somit ist eine Kombination der Kompetenzen einzelner Ärzte an einem Standort vorteilhaft für die Akquise und Bindung von Medizinern im ländlichen Raum.

Weiterhin sind Flächen für Wohnbebauung, in Form von drei Mehrfamilienwohnhäusern als Kombination aus Wohn- und Geschäftshaus, vorgesehen um auch den steigenden Bedarf an standortnahen Büro- und Wohnflächen nicht zuletzt durch die Ansiedlungen und Erweiterungen im Dresdner Norden, zumindest anteilig, gerecht zu werden.

#### *Räumlicher Geltungsbereich*

Das Plangebiet befindet sich an der Köhlerstraße 55 in unmittelbarer Nachbarschaft zu den neu entstehenden Gebäuden des Freien Gymnasiums und der Dreifachsporthalle. Dieses umfasst die Flurstücke 1758/8, 1758/9, 1758/11, sowie die Flurstücke 1759 und 1760 mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 16.000 m<sup>2</sup>.

Als Voraussetzung für die Realisierung dieses Projektes ist die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich. Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 21.11.2024 den Antrag auf Einleitung des Planverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB gestellt. Die Aufstellung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht. Im Planverfahren ist zu sichern, dass die Verkaufsflächen der Nahversorgung auf maximal 799 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche begrenzt werden.

Der zu überplanende Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan zum Teil als Durchgrünte Wohnbaufläche (W11 - Wohnbaufläche Köhlerstraße II) sowie als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist für das Plangebiet die Darstellung einer Sonderbaufläche erforderlich. Der Flächennutzungsplan ist demzufolge im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB für die Teilfläche zu ändern.

Die Kosten für das Planverfahren sowie die Erschließung des Vorhabens werden vom Vorhabenträger getragen.

In der anschließenden regen Diskussion legen die Gemeinderäte das Für und Wider des Planes dar.

#### **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18/2024 „Gesundheitshaus und Nahversorgung Köhlerstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches, zu beschließen. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	3
Enthaltung:	1
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>37/5/2025</b>

#### **4. Teiländerung Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 11/2019 'Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße'**

##### **Hier: Abwägungsbeschluss Teilaufhebung**

##### **Vorlage: 0047/2025**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11/2019 ‚Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße‘ ist seit 2021 rechtskräftig. 2024 wurde ein Planverfahren zur Teilaufhebung für eine ca. 0,2 ha große Teilfläche des Geltungsbereiches, einschließlich des Flurstücks 1761 der Gemarkung Weinböhla sowie einer Teilfläche des Flurstücks 1762 durchgeführt.

Die Planunterlagen zum Entwurf lagen vom 01.10.2024 bis einschließlich 05.11.2024 im Internet sowie in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus. Die von der Teilaufhebung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden parallel über die öffentliche Auslegung unterrichtet und mit Schreiben vom 01.10.2024 um Stellungnahme gebeten.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist keine Planänderung erforderlich. Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. In der Satzungsfassung erfolgen lediglich redaktionelle Ergänzungen der Begründung. Die Abwägungsvorschläge zum Umgang mit den in den eingegangenen Stellungnahmen vorgetragenen Anregungen und Hinweisen sind in der Abwägungstabelle ausführlich dargelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Stellungnahmen einer Abwägung bedurften, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB).

##### **Beschlussfassung:**

1. Zu den zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11/2019 ‚Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße‘ in der Fassung vom 04.04.2024 eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der Abwägungstabelle der Abwägungsbeschluss gefasst.
2. Die Einwender, deren Stellungnahmen in der Abwägung beschlussmäßig behandelt wurden, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB).

##### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>38/5/2025</b>

#### **5. Teiländerung Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 11/2019 'Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße'**

##### **Hier: Satzungsbeschluss Teilaufhebung**

##### **Vorlage: 0059/2025**

Die Abwägung zu den zum Entwurf der Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingegangenen Stellungnahmen wurde in gleicher Sitzung vorab behandelt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. In der Satzungsfassung erfolgen lediglich redaktionelle Ergänzungen der Begründung. Diese sind in der beigefügten Fassung blau hervorgehoben.

Da die Teilaufhebung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 2 BauGB), bedarf diese keiner Genehmigung. Die Teilaufhebung tritt gemäß § 10 Abs. 3

BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

**Beschluss:**

3. Die Teilaufhebung des vorhabenbezogene Bebauungsplans Nr. 11/2019 ‚Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße‘ in der Fassung vom 04.04.2024, redaktionell angepasst 13.12.2024, bestehend aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) (1 Blatt) sowie dem Vorhabenplan und dem Erschließungsplan, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Die Begründung zu der Teilaufhebung in der Fassung vom 04.04.2024, redaktionell angepasst 13.12.2024, wird einschließlich Umweltbericht mit integrierter Grünordnung und Artenschutz gebilligt.
5. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt und Auskunft verlangt werden kann. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ergänzend auch in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>39/5/2025</b>

**6. Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025**  
**Vorlage: 0045/2025**

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsische Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden mittels Erlass einer Rechtsverordnung, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden können.

Im Ergebnis von Konsultationen mit Gewerbetreibenden und dem Fest- und Heimatverein Weinböhla e. V. wurden folgende Sonntage festgelegt: 30. März 2025 (Frühlingsfest), 28. September 2025 (Herbstfest) und den 7. Dezember 2025 (Weihnachtszauber).

Der gesetzlich geforderte besondere Anlass zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist begründet in der bestehenden Tradition und kulturellen Ausgestaltung dieser Volksfeste.

Die Freigabe zur Öffnung der Verkaufsstellen an den Sonntagen aus Anlass des Frühlingsfestes, Herbstfestes und des Weihnachtszaubers erfolgte nach Abwägung des verfassungsgemäßen Grundsatzes der Sonn- und Feiertagsruhe und dem Vorliegen der gegebenen besonderen Anlässe. Der Besucherstrom zu diesen Volksfesten erfolgt nicht aufgrund rein alltäglicher Erwerbsinteressen von Käufern oder aufgrund rein wirtschaftlicher Interessen der Verkaufsstelleninhaber. Eine Umfrage bei Geschäftsinhabern über das Kaufverhalten der Besucher an vorangegangenen Festen an Sonntagen ergab, dass weniger Besucher die Geschäfte an den verkaufsoffenen Sonntagen besuchen, als es sonst an Werktagen der Fall ist.

Nach Prüfung der im § 2 dieser zum Erlass stehenden Rechtsverordnung benannten besonderen Anlässe und Abwägung der Schutzgüter (Grundsatz der Sonn- und Feiertagsruhe) ist die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage im Gebiet der Gemeinde

Weinböhla begründet. Die verkaufsoffenen Sonntage stellen lediglich ein Angebot dar, dessen Nutzung jedem Händler freigestellt ist.

**Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025.

**Rechtsverordnung  
der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025**

Die Gemeinde Weinböhla erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Weinböhla.

**§ 2  
Verkaufsoffene Sonntage**

An folgenden Sonntagen dürfen entsprechend § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG alle Verkaufsstellen aus besonderem Anlass abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- |            |                    |                   |
|------------|--------------------|-------------------|
| 1. Sonntag | 30. März 2025      | Frühlingsfest,    |
| 2. Sonntag | 28. September 2025 | Herbstfest,       |
| 3. Sonntag | 07. Dezember 2025  | Weihnachtssonntag |

Ein optionaler verkaufsoffener Sonntag wird bei Entfallen eines Festes und damit verkaufsoffenen Sonntages gesondert festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Dessen Bekanntgabe erfolgt ortsüblich rechtzeitig im Voraus.

**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

**§ 4**

## In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhl, den 05.02.2025

Zenker  
Bürgermeister

### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>40/5/2025</b>

### **7. Beauftragung der Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes WAW zum 31.12.2024 Vorlage: 0057/2025**

Gemäß § 31 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) sind nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie ein Lagebericht aufzustellen.

Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht wird gemäß § 32 SächsEigBVO durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt, die von der Gemeinde bestellt werden. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Zudem erfolgen die Prüfung des Lageberichtes sowie die Prüfung von wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalten i. S. v. § 53 HGrG.

Die Prüfung der letzten Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes WAW erfolgte durch die Donat WP GmbH. Nunmehr liegt ein erneutes Angebot der Donat WP zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024 vor. Die Angebotssumme beträgt 6.400 € netto (Vorjahr: 6.200 € netto).

Die Wirtschaftsprüferkammer spricht sich gegen einen Wechsel des Abschlussprüfers aus. Als einen der Hauptgründe nennt die Wirtschaftsprüferkammer die Gefahr einer niedrigeren Prüfungsqualität aufgrund des fehlenden mandatspezifischen Fachwissens bei neu beauftragten Prüfern. Das entsprechende Schreiben der Wirtschaftsprüferkammer liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Seitens der Betriebsleitung wird empfohlen, die Donat WP mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 zu beauftragen.

### **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt, die Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes WAW zum 31.12.2024 zu beauftragen. Grundlage ist das Angebot vom 08.11.2024.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>41/5/2025</b>

**8. Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes WAW**

**Vorlage: 0058/2025**

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.09.2024 vorgestellt und beraten.

In der Zeit vom 17.10.2024 bis 28.10.2024 wurde der Entwurf des Wirtschaftsplanes während der Öffnungszeiten öffentlich im Eigenbetrieb WAW ausgelegt. Die Einwohner und Abgabepflichtigen hatten für die Dauer von 14 Arbeitstagen ab dem ersten Auslegungstag die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf des Wirtschaftsplanes zu erheben. Dies ist nicht erfolgt.

Auf die Auslegung und die Frist zur Erhebung von Einwendungen wurde mittels ortsüblicher Bekanntgabe durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses hingewiesen.

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Betriebsleiter Herr Preikschat erläutert den Anwesenden den Wirtschaftsplan 2025 und erklärt, dass es folgende Änderungen bezüglich der Vorstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2025 in der Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2024 gibt:

- Erhöhung der Investitionssumme für die Maßnahme Nordstraße/Steinbacher Straße um 40.000 €
- Anpassung des Stellenplanes
- Änderung der Zinserträge

**Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wie folgt:

**Beschluss  
über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes  
des Eigenbetriebes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla“  
für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**

Auf Grund von § 16 Abs. 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i.V.m. § 9 Abs. 1 Punkt 8 der Betriebssatzung hat der Gemeinderat am 05.02.2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wie folgt beschlossen:

**§ 1  
Erfolgsplan, Liquiditätsplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan

Erträge:	3.852.374€
Aufwendungen:	3.751.567€
Jahresüberschuss:	100.807€

2. im Liquiditätsplan

Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit:	614.505€
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit:	- 444.000€
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit:	- 709.600€

## § 2

### Kreditermächtigung

Die Kreditaufnahme für Investitionen beträgt: - €

## § 3

### Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 450.000€

Weinböhla, den \_\_\_\_\_

Zenker

Bürgermeister

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

**Beschlusnummer: 42/5/2025**

## 9. Anfragen und Information

Zur Baumaßnahme auf der S84 – Dresdner Straße – berichtet Betriebsleiter Herr Preikschat, dass die Rohrleitungsarbeiten abgeschlossen sind und die neue Leitung bereits in Betrieb ist. Für die Asphaltarbeiten ist die Wetterlage von Bedeutung, d.h. um einen qualitätsgerechten Asphalteinbau zu gewährleisten, sind Temperaturen von mindestens +5 °C erforderlich und das über einen längeren Zeitraum. Der Unterbau muss frostfrei sein. Der Versuch des Einbaus in der ersten Februarwoche musste aufgrund des Bodenfrostes abgebrochen werden. Sobald es die Wetterlage zulässt, werden die Arbeiten an der Baustelle abgeschlossen. Gemeinde und Eigenbetrieb gehen davon aus, dass der bisher kommunizierte Fertigstellungstermin 28.03.2025 in jedem Fall eingehalten werden kann.

Gemeinderat Overheu berichtet, dass auf der Humboldtstraße Bitumen aufgebracht wurde; es aber eine starke Kante entstanden ist. Dies sollte von der Bauverwaltung geprüft und wenn möglich, beseitigt werden.

Des Weiteren fragt er, wann für den Sitzungssaal eine Mikrofonanlage angeschafft wird. Herr Kascherus ist informiert und wird sich mit der Verwaltung in Verbindung setzen.

Gemeinderätin Fiedler bittet, die Müllbeutel der Hundekotboxen regelmäßig zu befüllen und im Amtsblatt die Hundebesitzer über die ordnungsgemäße Entsorgung der Hinterlassenschaften zu informieren. Dies erledigen die Mitarbeiter des Bauhofes befüllen wöchentlich die Müllboxen, jedoch werden diese oft geplündert. Ein Artikel wird im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Des Weiteren regt Gemeinderätin Fiedler an, einen Raum für die Jugendlichen zum Treff zu installieren. Bürgermeister Herr Zenker informiert, dass der vorhandene Garten-Bungalow an der Skaterbahn dem Vandalismus zum Opfer fiel.

Beim Landratsamt wurde die Stelle eines Sozialarbeiters beantragt und auch Frau Freitag vom KIZ-Treff hat über die „Aktion Mensch“ eine Sozialarbeiter-Stelle beantragt. Auch gibt es den Verein „Wegen uns e.V.“, welcher sich u.a. mit der Jugendfreizeit beschäftigt.

Gemeinderat Kriesch führt indes aus, dass für die Jugendlichen in den Vereinen vielfältige Angebote bestehen.

Gemeinderat Aurin bittet darum, vor dem Kinderhaus „Gabenreich“ ein Verkehrsschild „Achtung Kinder“ zu installieren. Die Hauptstraße ist eine Staatsstraße und wir können als Gemeinde nur ein informelles Hinweisschild stellen.

Gemeinderätin Meyer-Overheu fragt nach der Ersatzbepflanzung für die gefällte Birke auf dem Platz hinter der Volksbank. Es sollte wieder ein Baum gepflanzt werden und kein Busch. Bauamtsleiter Herr Krzikalla gibt zu bedenken, dass der Abstand zur Grundstücksgrenze zu beachten ist.

Gemeinderätin Frau Aurin erkundigt sich zum Stand der Problematik „Bolzplatz Grundschule“. Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass diesbezüglich erst im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 eine Entscheidung getroffen wird.

Des Weiteren fragt sie, wie die Umsetzung des „digitalen Passfotos“ im Einwohnermeldeamt ab 01.05.2025 erfolgt. Hauptamtsleiterin Frau Freitag erklärt, dass der Fotograf weiterhin Passfotos erstellt und für das Einwohnermeldeamt einen Barcode den Bürgern gibt, welcher dann von den Mitarbeitern des Einwohnermeldeamtes mit einem Barcodescanner in das Programm übertragen wird.

Ab Juni 2025 besteht ebenfalls die Möglichkeit der Erstellung eines digitalen Passfotos durch unsere Mitarbeiter im Einwohnermeldeamt.

## 10. Bürgerfragestunde

Es werden Fragen zu folgenden Themen beantwortet:

- Nahversorger „Köhlerstraße“
- Sporthalle am Rahn-Gymnasium
- Baumaßnahme Dresdner Straße

Zenker  
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk  
Protokollabfassung

Gemeinderat